

dfasaklüssa das Präsidiums das Obarstau Qariakts

Zur einheitlichen Anwendung der zur Anpassung der Bestimmungen über das gerichtliche Verfahren in Familiensachen an das Familiengesetzbuch erlassenen Verordnung vom 17. Februar 1966 — FVerfO — (GBl. II S. 171)

Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 18. Mai 1966 — I Pr 112 — 5/66

1. Geltungsbereich der FVerfO

Zu den Familiensachen, auf deren Verfahren die FVerfO anzuwenden ist, gehören auch die sich aus dem EGFGB ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit Ausnahme der sich aus den §§ 9 und 10 EGFGB herleitenden Verfahren.

2. Prozeßfähigkeit

Die in § 25 Abs. 2 FVerfO getroffene Regelung, daß § 4 über die Prozeßfähigkeit in Ehesachen eines in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten entsprechende Anwendung findet, hat zur Folge, daß in den genannten Verfahren nur volljährige, in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Parteien prozeßfähig sind. Dagegen sind bei wegen Minderjährigkeit in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Parteien die Bestimmungen der §§ 51 ff. ZPO anzuwenden.

3. Beschlußfassung nach Scheitern des Aussöhnungsversuchs

Scheitert der Aussöhnungsversuch und ordnet das Gericht weder die Wiederholung der Aussöhnungsverhandlung noch die Aussetzung des Verfahrens an (§§ 13 Abs. 1, 14 und 15 FVerfO), sind in dem Beschluß zugleich Termin zur streitigen Verhandlung zu bestimmen und die notwendigen Anordnungen zu treffen (§§ 13 Abs. 2 und 16 FVerfO).

4. Einstweilige Anordnung

Entsprechend der Zweckbestimmung des § 22 Abs. 1 Satz 2 FGB, wonach bei Erkrankung eines Kindes bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres unter den dort genannten Voraussetzungen eine Erhöhung des Unterhalts auch für kurze Zeitabschnitte zulässig ist, haben die Gerichte die Aufgabe, bei gegebenem Anlaß in diesen Fällen auf die Möglichkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung hinzuweisen.

Im Vaterschaftsprozeß eines außerhalb der Ehe geborenen Kindes kann eine einstweilige Anordnung auf Zahlung von Unterhalt gegen den Verklagten erlassen werden. Wird ein weiterer Mann in das Verfahren einbezogen, kann auch gegen diesen als wahrscheinlicheren Vater eine einstweilige Anordnung erlassen werden. Eine gegen den ersten Verklagten bestehende Anordnung wäre dann aufzuheben.

Im Falle der späteren Feststellung der Vaterschaft des ersten Verklagten steht dem anderen Verklagten bis zur Höhe des vom festgestellten Vater zu leistenden Unterhalts ein Rückforderungsrecht nach § 21 Abs. 2 FGB zu. Das gleiche trifft zu, wenn die einstweilige Anordnung gegenüber dem ersten Verklagten erlassen wurde und der einbezogene Verklagte als Vater festgestellt wird. Es ist daher angebracht, vorläufig höchstens einen Unterhaltsbetrag festzulegen, der dem Einkommen des Verklagten entspricht, dessen Leistungsfähigkeit die geringere ist.

Von der Möglichkeit der Beschlußfassung ohne mündliche Verhandlung ist nur in Ausnahmefällen Gebrauch zu machen. Der Beschluß ist in allen Fällen vor allem wegen seiner Beschwerdefähigkeit zu begründen.

5. Verfahren bei Feststellung der Vaterschaft

a) Anerkennung der Vaterschaft

Die nach § 57 FGB mögliche Anerkennung der Vaterschaft kann in jeder Lage des Verfahrens erfolgen, immer aber in einem Termin vor der Kammer für

Familiensachen. Einer Zustimmung der Mutter bedarf es nicht, wenn die Mutter selbst die Klage erhoben hat. Das Gericht hat das Anerkenntnis und, soweit die Zustimmung der Mutter erforderlich ist, auch diese in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist gemäß § 162 ZPO vorzulesen und zu genehmigen und das Verfahren einzustellen. Ein Anerkenntnisurteil ist nicht zulässig (§§ 20, 25 FVerfO). Eine Ausfertigung des Protokolls — mit vollem Rubrum und genauen Angaben über Namen, Geburtstag und -ort — ist dem Standesamt, das die Geburt des Kindes beurkundet hat, zu übersenden. Bei Vaterschaftsfeststellung durch Urteil ist dieses zu übersenden.

b) Einbeziehung eines weiteren Mannes als Verklagten

Die Einbeziehung eines weiteren Mannes als Verklagten gemäß § 28 Abs. 2 FVerfO darf nur erfolgen, wenn die Durchführung einer Beweisaufnahme ergeben hat, daß der Verklagte als Vater nicht auszuschließen ist, der Mehrverkehr bestätigt wird und sich aus Gutachten oder anderen Beweisergebnissen Tatsachen ergeben haben, die für die höhere Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des anderen Mannes als des Verklagten sprechen. Die Belehrung über die Möglichkeit, die Einbeziehung zu beantragen — der Antrag kann nur von der Mutter des Kindes oder im Falle der Erhebung der Klage durch den Vormund von diesem gestellt werden —, hat sich auch darauf zu erstrecken, daß die Klage gegen den Verklagten abzuweisen ist, wenn sich nach Fortführung des Verfahrens die höhere Wahrscheinlichkeit der Vaterschaft des anderen Mannes bestätigt und die Einbeziehung des letzteren nicht erfolgt ist.

Wird die höhere Wahrscheinlichkeit des einbezogenen Verklagten bestätigt, ist er als Vater festzustellen und das Verfahren gegen den zuerst Verklagten im selben Urteil einzustellen. Bestätigt sich diese dagegen nicht, ist sie also entweder geringer oder gleich groß, ist der zuerst Verklagte als Vater festzustellen und das Verfahren gegen den einbezogenen Verklagten einzustellen (§ 29 FVerfO). Bei Ausschluß eines Verklagten als Vater ist die Klage gegen ihn abzuweisen.

c) Kostenregelung bei Vaterschaftsfeststellung

Soweit Verfahren allein wegen der Vaterschaftsfeststellung durchgeführt werden, ist die kostenrechtliche Bestimmung über nichtvermögensrechtliche Ansprüche (§ 11 Abs. 1 GKG) anzuwenden, jedoch sollte der Streitwert auf nicht höher als 2000 MDN festgesetzt werden. Ist mit dem Verfahren auf Vaterschaftsfeststellung die Klage auf Unterhalt verbunden, ist der Streitwert nach dem einjährigen Bezug des beantragten Unterhaltsbetrages festzusetzen (§ 46 Abs. 2 FVerfO).

Bei Verurteilung zu gestaffeltem Unterhalt ist der niedrigere Betrag maßgebend. Eine Gebühr wegen der Feststellung der Vaterschaft wird nicht erhoben.

6. Aufhebung der Vermögensgemeinschaft

Entscheidungen nach §§ 39, 40 und 41 FGB haben auch Auswirkungen gegenüber Dritten. Wegen der Folgen für einen Betrieb sowie andere Organe, insbesondere bei Gewerbetreibenden, ist eine enge Zusammenarbeit der Gerichte mit den örtlichen Finanzorganen notwendig. Während der Ehe erzielte Betriebsergebnisse können nur insoweit zur Bildung gemeinsamen Eigentums führen, als darin Elemente eigener Arbeitstätigkeit des In-